

## Embargos und Versand

Unsere Kunden versenden täglich weltweit Pakete, allerdings sehen einige Länder und internationale Organisationen, darunter auch die Europäische Union, Beschränkungen dafür vor, was Sie als Kunde an bestimmte Empfänger, Organisationen oder Länder versenden dürfen. Die Beschränkungen sind auch bekannt als Sanktionen oder Embargomaßnahmen.

Embargos können vielfältig ausgestaltet sein, sie sollen jedoch grundsätzlich verhindern, dass bestimmte Güter, Dienstleistungen, Finanzmittel oder Wissen bestimmten Empfängern zur Verfügung gestellt werden.

Es ist Ihre Verantwortung als Kunde zu prüfen, ob das Gut, welches Sie versenden möchten, einem Embargo oder einer Ausfuhrkontrolle unterliegt.

Falls Sie Embargos oder Sanktionsgesetze verletzen, kann Ihr Versanddienstleister Ihrem Paket in einer Vielzahl von Möglichkeiten verfahren, inkl. der Entsorgung.

Sie können sich des Weiteren Ermittlungen der zuständigen Behörden ausgesetzt sehen.

### Wo kann ich weiterführende Informationen erhalten?

Falls Sie Pakete von Großherzogtum Luxemburg aus versenden, können Sie sich auf der Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle informieren unter <http://www.gouvernement.lu/4904485/mesures-restrictives>.

Die Website enthält nützliche Informationen und Verweise auf relevante Informationen, die von der UN oder der EU veröffentlicht wurden.

### Länderbezogene Embargos

In den vergangenen Jahren gab es Embargomaßnahmen gegen die unten genannten Länder. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Listen von Zeit zu Zeit ändern. Deshalb sollten Sie den Status eines Landes prüfen, bevor Sie ein Paket in eines der Länder versenden.

Afghanistan, Aserbaidschan, Armenien, Belarus (Weißrussland), Myanmar (Birma), China, Demokratische Republik Kongo, Ägypten, Eritrea, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Iran, Irak, Elfenbeinküste, Nordkorea, Libanon, Liberia, Libyen, Sierra Leone, Somalia, Sudan/Südsudan, Syrien, Tunesien und Zimbabwe.

Für jedes dieser Länder existieren spezielle Beschränkungen in Bezug auf die einzuführenden Güter. Oft handelt es sich dabei um Güter, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. Dual-Use-Güter).

Falls Sie Pakete in Länder versenden, die einer Exportkontrolle unterliegen, müssen Sie als GLS Kunde sicherstellen, dass Sie hierzu berechtigt sind.

### **Personenbezogene Embargos**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht auf seinen o. g. Webseiten Merkblätter zu länderunabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus inkl. Verweise auf Namenslisten des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen.

Danach ist es grundsätzlich verboten, den in den Verbotslisten benannten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Hierunter fallen z. B. Auszahlung von Bargeld, Hingabe eines Schecks, Lieferung einer Ware.

Es handelt sich oft um Einzelpersonen und Organisationen, die mit den o. g. Ländern verbunden sind oder die dort ansässig sind, sie können jedoch auch überall in der Welt ansässig sein. Sie als Kunde sollten sich rechtlich beraten lassen, falls Sie Güter an eine auf den Verbotslisten befindliche Einzelperson oder Organisation versenden möchten.

Eine Liste bestimmter Einzelpersonen und Organisationen finden Sie unter:

[http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list\\_en.htm](http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den obigen Informationen nicht um eine Rechtsauskunft handelt und dass dies keine vollständige Beschreibung der für Sie oder die von Ihnen versendeten Objekte geltenden Sanktionsregeln darstellt.